

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (83) 232

Vol. 1983/0098

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlusssachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

HAUSHALTSPLAN - HAUSHALTSJAHR 1983
EINZELPLAN III - KOMMISSION TEIL B

KOM(83) 232 endg.

Brüssel, den 20 April 1983.

MITTELÜBERTRAGUNG Nr. 8/83 (obligatorische Ausgaben)

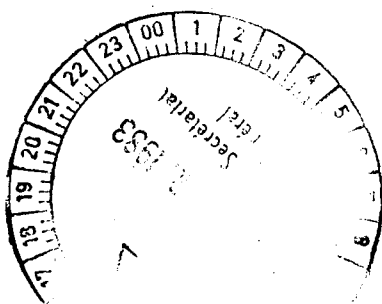
VON KAPITEL 100 - VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL
(Punkt 1 der Erläuterungen)

NACH KAPITEL 42 - ÜBERNAHME BESTIMMTER FINANZIELLER
VERPFLICHTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT
ABKOMMEN ÜBER FANGRECHTE IN NICHT-
GEMEINSCHAFTSGEWÄSSERN DURCH DIE
GEMEINSCHAFT

Artikel 420 - Rückerstattungen gemäß Konventionen
über die Fischerei im Adriatischen
Meer

490.000 ECU

Gemäß Artikel 42 Absatz 4 der Haushaltsordnung hat der Finanzkontrolleur auf diesem Vorschlag am 8. April 1983 mit seinem Sichtvermerk die Verfügbarkeit der Mittel bestätigt.



KOM(83) 232 endg.

BEGRÜNDUNG

Am 15. Januar 1973 haben Italien und Jugoslawien ein bilaterales Abkommen abgeschlossen, demzufolge die italienischen Fischer berechtigt sind, mittels finanzieller Gegenleistungen zugunsten von Jugoslawien in der jugoslawischen Zone des Adriatischen Meeres Fangtätigkeiten auszuüben.

In seiner Entschliebung vom 3. November 1976 hatte der Rat anerkannt, daß durch "geeignete Gemeinschaftsverträge" vor allem die Rechte gewahrt werden müßten, die die Fischer der Gemeinschaft in den Gewässern der Drittländer erworben haben.

Der Rat hatte gleichzeitig beschlossen, die Verlängerung des bilateralen Fischereiabkommens zwischen Italien und Jugoslawien im Hinblick auf den Abschluß eines Fischereiabkommens zwischen Jugoslawien und der Gemeinschaft bis 31. Dezember 1977 zu genehmigen. In Ermangelung eines solchen Abkommens hat der Rat allerdings der Verlängerung des bilateralen Abkommens zwischen Italien und Jugoslawien mehrmals und zuletzt bis zum 31. Dezember 1980 zugestimmt.

Schließlich mußte festgestellt werden, daß Jugoslawien nicht bereit war, das gewünschte Abkommen abzuschließen.

Mit seinem Beschluß vom 16. Juni 1980, zur Genehmigung der Verlängerung des Abkommens bis zum 31. Dezember 1980, hat der Rat sich damit einverstanden erklärt, daß ein Betrag von 640 Millionen Lire d.h. 80 % der sich aus dem Abkommen ergebenden Fischereiabgaben zu Lasten des Haushaltsplans der Gemeinschaft übernommen wird.

Am 14. Februar 1983 haben die italienischen Behörden der Kommission den Antrag auf Erstattung dieses Betrages (Gegenwert in ECU zum Kurs vom April 1983 = 480.000 ECU) übermittelt. Der Betrag ist bei Artikel 420 des Haushaltsplans : "Rückerstattungen gemäß Konventionen über die Fischerei im Adriatischen Meer", der 1983 mit einem z.E.-Vermerk versehen war, zu verbuchen.

Um die Übernahme dieser Erstattung zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, 490.000 ECU von Kapitel 100 (zu Lasten der 4.260.000 ECU, die für Artikel 421 und 422 bei Kapitel 100 vorgesehen sind) nach Artikel 420 zu übertragen. In dem Betrag von 490.000 ECU ist ein gewisser Spielraum für den Fall enthalten, daß sich die LIT bis zum Zeitpunkt der Auszahlung der geschuldeten 640 Millionen LIT positiv entwickeln sollte.

In den Erläuterungen zu Kapitel 100 sind keine Mittel für Artikel 420 vorgesehen, da die Erstattung an die italienischen Behörden im Jahre 1982 vorgenommen werden sollte. Den derzeitigen Schätzungen zufolge ist es allerdings wahrscheinlich, daß der Betrag von 4.260.000 ECU ohne Aufstockung ausreicht, um auch den Bedarf von Artikel 420 zu decken. Sollte dies nicht der Fall sein, so wird in dem entsprechenden Haushaltsverfahren eine Aufstockung der Mittel beantragt werden.

MITTEL BEI KAPITEL 100 - TEIL B

STAND : 5. APRIL 1983

	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
1. Gesamtzuweisung	116.316.000	117.316.000
2. Beantragte Mittel- übertragungen	15.500.000	500.000
3. Genehmigte Mittel- übertragungen	3.500.000	1.500.000
4. Noch bei Kapitel 100 verfügbare Mittel	97.316.000	115.316.000